



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 13. Juni 2018

Nummer 23

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium des Innern und für Kommunales | |
| Errichtung der „Pépinière Stiftung“ | 491 |
| Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz | |
| Ministerium des Innern und für Kommunales | |
| Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | |
| Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft | |
| Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit | 491 |
| Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | |
| Regelung über die Ausbildung zum Tierwirtschaftshelfer/zur Tierwirtschaftshelferin, FR Rinderhaltung | 491 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Barolder Mühlenfließ (Station 1+300 bis 2+400) - GEK Schwielochsee M2 - Verfüllung von Randgräben und Abflachen von Ufer-Verwallungen“ in Schwielochsee | 501 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Renaturierung der Sernitz und angrenzenden Moore oberhalb Greiffenberg“ | 501 |
| Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16837 Rheinsberg in der Gemarkung Dorf Zechlin | 502 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg | |
| Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg | 503 |

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Mediananstalt Berlin-Brandenburg | |
| Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen | 504 |
| Ausschreibung einer in Brandenburg verfügbaren UKW-Hörfunkfrequenz | 505 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 507 |
| Gesamtvollstreckungssachen | 507 |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 508 |
| STELLENAUSSCHREIBUNGEN | 509 |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 510 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Pépinère Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 25. Mai 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Pépinère Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt (Oder) als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Medizin und Pharmazie,
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 25. Mai 2018 erteilt.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz,
des Ministers des Innern und für Kommunales,
der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
und des Ministers für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung
der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung
vom 29. August 2017
(3221-I.025)
Vom 24. April 2018

I.

Abschnitt I Nummer 4.3.4 der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom

29. August 2017 (JMBl. S. 70, ABl. S. 860), die durch die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 28. November 2017 (JMBl. 2018 S. 3, ABl. 2018 S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile **Kreistag Märkisch-Oderland** wird für das Amtsgericht Frankfurt (Oder) in der Spalte 3 die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
2. In der Zeile **Kreistag Oder-Spree** werden in der Spalte 2 die Wörter „Frankfurt (Oder) (Bezirk des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt)“ durch das Wort „Eisenhüttenstadt“ und in der Spalte 3 die Angabe „3“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
3. In der Zeile **Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)** wird in der Spalte 3 die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 24. April 2018 in Kraft.

Potsdam, den 24. April 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und
Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst

Der Minister des Innern
und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Der Minister für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Regelung über die Ausbildung zum Tierwirtschaftshelfer/ zur Tierwirtschaftshelferin, FR Rinderhaltung

Vom 23. Mai 2018

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Mai 2018 als zuständige Stel-

le für die Berufsbildung im Agrarbereich und der Hauswirtschaft nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Ausbildung von behinderten Menschen nachstehende Ausbildungsregelung.

§ 1

Abschlussbezeichnung

(1) Die Ausbildung zum Tierwirtschaftshelfer/zur Tierwirtschaftshelferin erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

(2) Die Abschlussbezeichnung lautet Tierwirtschaftshelfer/Tierwirtschaftshelferin, FR Rinderhaltung.

§ 2

Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Ausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX, insbesondere für die Gruppe der Menschen mit Lernbehinderung, die eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin, FR Rinderhaltung aus diesen Gründen nicht absolvieren können.

(2) Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste nachzuweisen.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 3

Zielsetzung

(1) Die Ausbildungsregelung soll Menschen mit Behinderungen befähigen, als Helfer Tätigkeiten in Bereichen der Rinderhaltung zu verrichten.

(2) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt werden, die das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren überwiegend einfacher praktischer Tätigkeiten im betrieblichen Gesamtzusammenhang (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung einschließt.

§ 4

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben entsprechend der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin (TwAusbStEignV) vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2172) in ihrer jeweils geltenden Fassung ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Die Anzahl ist auf maximal zwei Auszubildende je Ausbilder/Ausbilderin begrenzt. Eine Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Stelle.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (Prüfung gemäß Ausbildereignungsverordnung u. a.) eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation und in der Regel eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung nachweisen.

(2) Für den betrieblichen Ausbilder gilt die Absolvierung einer mindestens 80-stündigen Weiterbildung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen als Nachweis. Der Nachweis muss vor Ausbildungsbeginn vorliegen.

(3) Hat der betriebliche Ausbilder diese Weiterbildung nicht absolviert, ist die rehapädagogische Begleitung der Ausbildung durch einen externen Betreuer in einem Umfang von 8 h (einschließlich Stützunterricht) in einem 14-tägigen Rhythmus zu realisieren.

(4) Der Betreuer muss die rehapädagogische Zusatzqualifikation vor Aufnahme der Betreuertätigkeit in einem Umfang von 320 h nachweisen.

(5) Findet die Ausbildung in kooperativer Form statt, gelten die gleichen Bedingungen für das Ausbildungs- und Betreuungspersonal.

§ 7

Ausbildungsinhalte

(1) Gegenstand der Ausbildung zum Tierwirtschaftshelfer/zur Tierwirtschaftshelferin, FR Rinderhaltung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1 Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - 1.2 Berufsausbildung
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- 2 Tierschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung
- 3 Betriebliche Abläufe
 - 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen
 - 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
 - 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- 4 Rinderproduktion
 - 4.1 Kälber- und Jungrinderaufzucht
 - 4.2 Rinderhaltung
 - 4.3 Reproduktion
 - 4.4 Produktion von Milch und Schlachttieren
 - 4.5 Futter- und Weidewirtschaft
- 5 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

(2) Die in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ausbildungsregelung.

§ 8

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(2) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(3) Die Auszubildenden haben schriftliche Ausbildungsnachweise in Form von Tagesberichten zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die schriftlichen Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Die Ausbilder haben die schriftlichen Ausbildungsnachweise regelmäßig fachlich zu kontrollieren und abzuzeichnen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll spätestens vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen. Abweichende Prüfungsbedingungen sind mit der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung zwei Prüfungsaufgaben planen und durchführen. Aufgabe 1 umfasst den Bereich „Versorgen von Rindern“, Aufgabe 2 den Bereich „Produktion von Milch und Schlachttieren“.

In die Prüfungsaufgaben sollen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Tierschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einbezogen werden.

Die Prüfungszeit beträgt pro Aufgabe 75 Minuten. Sie beinhaltet eine Planungszeit von maximal 15 Minuten und einen situativen Prüfungsgesprächsanteil von maximal 10 Minuten.

Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennenzulernen.

(5) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben im Bereich

- | | |
|--|------------|
| 1. Versorgen von Rindern einschließlich Futterwirtschaft - | 45 Minuten |
| 2. Produktion von Milch und Schlachtvieh - | 45 Minuten |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde - | 30 Minuten |

bearbeiten. Anwendungsbezogene Berechnungen sind zu integrieren.

§ 10

Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Er soll nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einer praktischen und einer schriftlichen Prüfung.

(3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennenzulernen.

In der praktischen Prüfung sind zwei Prüfungsaufgaben zu planen und durchzuführen. Aufgabe 1 umfasst den Bereich „Ver-

sorgen von Rindern“, Aufgabe 2 den Bereich „Produktion von Milch und Schlachttieren“.

In die Prüfungsaufgaben sollen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Landschaftspflege, Tierschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einbezogen werden.

Die Prüfungszeit beträgt pro Aufgabe 105 Minuten. Sie beinhaltet eine Planungszeit von maximal 15 Minuten und einen situativen Prüfungsgesprächsanteil von maximal 10 Minuten.

(4) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern mit folgenden Zeitwerten bearbeiten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Versorgen von Rindern einschließlich Futterwirtschaft - | 60 Minuten |
| 2. Produktion von Milch und Schlachttieren - | 60 Minuten |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde - | 45 Minuten. |

Es kommen dafür insbesondere in Betracht:

1. im Bereich Versorgen von Rindern einschließlich Futterwirtschaft
 - Anatomie und Physiologie
 - Tiergesundheit
 - Futtermittel und Fütterungssysteme
 - Haltungssysteme
 - Reinigung und Desinfektion
2. im Bereich Produktion von Milch und Schlachttieren
 - Reproduktion
 - Rassen und deren Zuchtziele
 - Milchgewinnung und Lagerung
 - Tiere zum Transport vorbereiten
 - Vermarktung von tierischen Produkten
3. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde
 - Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Anwendungsbezogene Berechnungen sind zu integrieren.

§ 11

Bewertung und Gewichtung

(1) Jede Prüfungsaufgabe in der praktischen Prüfung ist mit einer ganzen Note zu bewerten.

(2) Jedes Prüfungsfach in der schriftlichen Prüfung ist mit einer ganzen Note zu bewerten.

(3) Die Note der praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen in den jeweils entsprechenden Bereichen sind zu einer Note zusammenzufassen, dabei hat die Note der praktischen gegenüber der schriftlichen Prüfungsleistung jeweils das doppelte Gewicht.

(4) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------|
| - Bereich Versorgen von Rindern einschließlich Futterwirtschaft - | 45 % |
| - Bereich Produktion von Milch und Schlachttieren - | 45 % |
| - Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde - | 10 %. |

§ 12

Bestehensregelung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in den Bereichen Versorgen von Rindern einschließlich Futterwirtschaft und Produktion von Milch und Schlachttieren mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist.

§ 13

Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft der zuständigen Stelle in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Der Präsident

Peter Hartig
m. d. W. d. G. b.

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 2)

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Tierwirtschaftshelfer/zur Tierwirtschaftshelferin
- Sachliche Gliederung -

Abschnitt 1: Erstes Ausbildungsjahr

| Lfd. Nr. | Ausbildungsinhalte | Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind |
|----------|---|---|
| 1 | Der Ausbildungsbetrieb | |
| 1.1 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes | <ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes nennen b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistungen nennen |
| 1.2 | Berufsausbildung | <ul style="list-style-type: none"> a) wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen |
| 1.3 | Mitgestalten sozialer Beziehungen | <ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Aufgaben der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes nennen c) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen d) berufsständische Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen |
| 1.4 | Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit | <ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen d) wesentliche Bestimmungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Tieren, Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrenstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte selbstständig nach Unterweisung bedienen |
| 2 | Tierschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> a) Bestimmungen des Tierschutzes kennen und bei der Einhaltung mitwirken b) wichtige Ziele des Naturschutzes und des Umweltschutzes nennen c) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Beispiele beschreiben d) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen f) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben |

3 Betriebliche Abläufe

3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen

- a) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und Arbeitsqualität beschreiben
- b) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Tieren, Pflanzen und technischen Prozessen wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen
- c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen

3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

- a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern
- b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen
- c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen
- d) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten
- e) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren

3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge

- a) bei der Annahme von Lieferungen mitwirken, den Wareneingang nach Art, Menge und Preis aufgrund von Lieferschein und Bestellung vergleichen
- b) beim Vergleich von Preisangeboten mitwirken
- c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken
- d) beim Erfassen von Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln mitwirken
- e) Tierbestände erfassen und beim Führen des Bestandsverzeichnisses mitwirken

4 Rinderproduktion

4.1 Kälber- und Jungrinderaufzucht

- a) Körperteile von Tieren kennen
- b) mit Kälbern umgehen, insbesondere Kälber ansprechen, führen und bewegen
- c) Futtermittel für Kälberfütterung kennen, ihre Qualität und Einsatzmöglichkeiten in der Fütterung nennen
- d) Kälber tränken und füttern
- e) Verhalten gesunder Tiere beschreiben, Verhaltensänderungen und typische Merkmale kranker Tiere feststellen und mitteilen
- f) bei der Behandlung kranker Tiere mitwirken

4.2 Rinderhaltung

- a) Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken
- b) Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden
- c) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen kontrollieren und bei der Bedienung mitwirken

4.3 Reproduktion

- a) Mithilfe bei der Geburtsvorbereitung, Überwachung und Geburtshilfe
- b) Mithilfe bei Maßnahmen zur Versorgung von Muttertieren und Kälbern nach der Geburt

4.4 Produktion von Milch und Schlachttieren

- a) Rinderrassen kennen
- b) Mitwirken bei der Gewinnung von Milch
- c) Mitwirken bei der Bedienung von Melk- und Kühlanlagen
- d) Mithelfen beim Verladen von Schlachttieren

4.5 Futter- und Weidewirtschaft

- a) Mithelfen beim Weidezaunbau und der Koppelpflege
- b) Mithelfen bei der Versorgung der Tiere auf der Weide
- c) Futterpflanzen kennen

5 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

- a) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken
- b) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben, Wartungsarbeiten kennen und dabei mitwirken
- c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten
- d) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen
- e) Betriebsbereitschaft von Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach ausführlicher Einweisung prüfen

Abschnitt 2: Zweites und drittes Ausbildungsjahr

Lfd. Nr. Ausbildungsinhalte Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach Unterweisung selbstständig durchzuführen sind

1 Der Ausbildungsbetrieb

Fortführung der in Abschnitt 1 lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse

2 Tierschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung

- a) Bestimmungen des Tierschutzes kennen und selbstständig nach Anweisung umsetzen
- b) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden
- c) Landschaft als Lebensgrundlage, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken erhalten, Landschaftspflegemaßnahmen selbstständig nach Anweisung durchführen
- d) mit Energiearten und Materialien umweltschonend und kostensparend umgehen

3 Betriebliche Abläufe

3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen

- a) Wetter beurteilen und Beobachtungen bei der betrieblichen Arbeit berücksichtigen

3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

- a) Betriebsdaten erfassen
- b) bei der Erstellung der Pläne für die Fütterung und Stallbelegung mitwirken
- c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen
- d) bei der Aufstellung der Zeitpläne unter Berücksichtigung von Arbeits- und Produktionsschwerpunkten mitwirken
- e) Arbeitsergebnisse auswerten

3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge

- a) an Ein- und Verkaufsgesprächen mit Geschäftspartnern teilnehmen
- b) Vermarktungsformen für den Betrieb nennen
- c) Produkte für die Vermarktung einschließlich Direktvermarktung selbstständig nach Anweisung vorbereiten
- d) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen

4 Rinderproduktion

4.1 Kälber- und Jungrinderaufzucht

- a) mit Kälbern und Jungrindern umgehen, ansprechen, führen und bewegen
- b) Tiere selbstständig nach Anweisung aufstallen, Stallklima überwachen
- c) Kälber und Jungrinder selbstständig nach Anweisung tränken und füttern
- d) Tiere selbstständig nach Anweisung pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen
- e) Gesundheitszustand der Tiere selbstständig nach Anweisung überwachen und bei Behandlungsmaßnahmen mitwirken
- f) beim Enthornen der Kälber mitwirken
- g) beim Einziehen der Ohrmarken und der Dokumentation der Tierbestände mitwirken

4.2 Rinderhaltung

- a) Grundkenntnisse der Tierbeurteilung anwenden
- b) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen selbstständig nach Anweisung bedienen und überwachen
- c) Stallungen und Einrichtungen selbstständig nach Anweisung reinigen und beim Desinfizieren mitwirken
- d) Grundkenntnisse der Futterrationsgestaltung anwenden
- e) Futterrationsgestaltung nach Anweisung zusammenstellen und vorlegen
- f) Qualität des Futters einschätzen
- g) Tiere selbstständig nach Anweisung aufstallen und Stallklima überwachen
- h) bei der Rinderumstallung mitwirken
- i) bei der Klauenpflege mitwirken

4.3 Reproduktion

- a) Brunstbeobachtungen durchführen und bei der Besamung mitwirken
- b) Geburt selbstständig nach Anweisung vorbereiten und bei der Geburtshilfe mitarbeiten
- c) Maßnahmen zur Versorgung von Muttertieren und Kälbern nach der Geburt selbstständig nach Anweisung durchführen

4.4 Produktion von Milch und Schlachttieren

- a) Milchgewinnung selbstständig nach Anweisung durchführen
- b) Melk- und Kühlanlagen nach Anweisung selbstständig bedienen
- c) bei der Vorbereitung von Tieren für die Vermarktung mitwirken
- d) Anforderungen an den tiergerechten Transport beschreiben
- e) Zuchtziele wichtiger Rinderrassen kennen
- f) Leistungen von Tieren feststellen und vergleichen
- g) an der Milchleistungsprüfung und der Auswertung der Ergebnisse teilnehmen
- h) organische Rückstände der tierischen Produktion selbstständig nach Anweisung wirtschaftlich und umweltgerecht entsorgen

4.5 Futter- und Weidewirtschaft

- a) Kontrolle der Weidesicherheit selbstständig durchführen
- b) Weidezaunbau und Koppelpflege selbstständig nach Anweisung durchführen
- c) Kontrolle der Futtermittelversorgung der Tiere auf der Weide selbstständig durchführen
- d) Qualität des Grünlandes feststellen
- e) einfache Pflegemaßnahmen des Grünlandes selbstständig nach Anweisung durchführen
- f) bei der Silierung und Silageentnahme mitwirken
- g) unterschiedliche Weideformen kennen

5 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

- a) Betriebsbereitschaft von Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten selbstständig nach Anweisung prüfen
- b) Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen selbstständig nach Anweisung bedienen
- c) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken
- d) Stalleinrichtungen selbstständig nach Anweisung überwachen und warten
- e) bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten mitwirken
- f) Rückstände von Produktions- und Betriebsmitteln selbstständig nach Anweisung umweltgerecht entsorgen
- g) vorbeugende Instandhaltung, insbesondere durch Auswechseln von Verschleißteilen, selbstständig nach Anweisung durchführen

Anlage 2
(zu § 7 Absatz 2)

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Tierwirtschaftshelfer/zur Tierwirtschaftshelferin - Zeitliche Gliederung -

1. Ausbildungsjahr

1. In einem Zeitrahmen von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt 1

lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb
unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
lfd. Nr. 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
lfd. Nr. 4.3 Reproduktion
lfd. Nr. 4.4 Produktion von Milch und Schlachttieren
lfd. Nr. 4.5 Futter- und Weidewirtschaft

zu vermitteln.

2. In einem Zeitrahmen von insgesamt acht bis zehn Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 1

lfd. Nr. 4.1 Kälber- und Jungrinderaufzucht
lfd. Nr. 4.2 Rinderhaltung
unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
lfd. Nr. 2 Tierschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
lfd. Nr. 5 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

1. In einem Zeitrahmen von insgesamt elf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

lfd. Nr. 4.1 Kälber- und Jungrinderaufzucht
lfd. Nr. 4.2 Rinderhaltung
lfd. Nr. 4.3 Reproduktion
lfd. Nr. 4.4 Produktion von Milch und Schlachttieren
unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
lfd. Nr. 2 Tierschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
lfd. Nr. 5 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

zu vermitteln.

In diesem Zusammenhang ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß der Anlage 1

- lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb
- lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
- lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

fortzuführen.

2. In einem Zeitrahmen von insgesamt einem Monat sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

- lfd. Nr. 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
- lfd. Nr. 4.5 Futter- und Weidewirtschaft

zu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

1. In einem Zeitrahmen von insgesamt zehn Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2

- lfd. Nr. 4.1 Kälber- und Jungrinderaufzucht
- lfd. Nr. 4.2 Rinderhaltung
- lfd. Nr. 4.3 Reproduktion
- lfd. Nr. 4.4 Produktion von Milch und Schlachttieren unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
- lfd. Nr. 2 Tierschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
- lfd. Nr. 5 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

weiter zu vermitteln und zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß der Anlage 1

- lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb
- lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
- lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten der Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

fortzuführen.

2. In einem Zeitrahmen von insgesamt zwei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2 der Ausbildungsinhalte

- lfd. Nr. 3.3 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge unter Einbeziehung der Ausbildungsinhalte
- lfd. Nr. 4.5 Futter- und Weidewirtschaft

weiter anzuwenden und zu vertiefen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Barolder Mühlenfließ
(Station 1+300 bis 2+400) - GEK Schwielochsee M2 -
Verfüllung von Randgräben und Abflachen von
Ufer-Verwallungen“ in Schwielochsee**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Juni 2018

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ beantragt für das Vorhaben „Barolder Mühlenfließ (Station 1+300 bis 2+400) - GEK Schwielochsee M2 - Verfüllung von Randgräben und Abflachen von Ufer-Verwallungen“ im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Schwielochsee, Gemarkungen Lamsfeld und Doberburg die Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Barolder Mühlenfließ soll zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes und zur Verbesserung der Wasser- und Nährstoffrückhaltung in den angrenzenden Quellmooren in diesem Abschnitt durch Abflachen von Verwallungen und Uferabflachungen, Verfüllen von Randgräben, Einbau von Stützwällen und Erneuerung eines Rohrdurchlasses renaturiert werden.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine/standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie durch das Vorhaben bedingten positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben dauerhaft keine erheblichen negativen Auswirkungen. Es entstehen keine irreversiblen Schäden an Natur und Landschaft. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP lässt sich daraus nicht ableiten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Renaturierung der Sernitz und
angrenzenden Moore oberhalb Greiffenberg“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Juni 2018

Das Landesamt für Umwelt, Referat Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin/Naturparke Nord, hat beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, einen Antrag auf Planfeststellung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Wiedervernässung des Quellmoorkomplexes entlang der Sernitz in Angermünde gestellt.

Das Vorhaben sieht die Wiederherstellung weitgehend natürlicher hydrologischer Verhältnisse des Moorwasserkörpers durch die Deaktivierung des Entwässerungssystems vor. Ziel ist die Aufwertung der Sernitzniederung als Brut- und Nahrungshabitat für Wachtelkönig, Seggenrohrsänger und Nahrungshabitat für den Schreiadler.

Nach Nummer 13.18.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen des Landesamtes für Umwelt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-606 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 326 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://www.brandenburg.de/info/owb>

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16837 Rheinsberg in der Gemarkung Dorf Zechlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Juni 2018

Mit Bekanntmachung vom 12. September 2017 zum Vorhaben der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH aus 70567 Stuttgart, Schelmenwasenstraße 15 wurde der Erörterungstermin für den 6. Dezember 2017 in der Seehalle des Hotels Haus Rheinsberg, Donnersmarckweg 1 in 16831 Rheinsberg anberaumt. Mit Bekanntmachung vom 22. November 2017 wurde dieser Erörterungstermin auf unbestimmte Zeit vertagt.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerecht im Jahr 2017 erhobenen Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 3. Juli 2018 ab 10 Uhr in der Seehalle des Hotels HausRheinsberg, Donnersmarckweg 1 in 16831 Rheinsberg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen haben vom 23. August 2017 bis einschließlich 13. Oktober 2017 im Landesamt für Umwelt und in der Stadt Rheinsberg zur Einsicht ausgelegt.

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH hat Unterlagen ergänzt. Nach Prüfung durch das Landesamt für Umwelt wurde

festgestellt, dass diese Unterlagen keiner erneuten Auslegung bedürfen. Gleichwohl werden diese Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 10 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Sie werden deshalb bis zum Abschluss der Erörterung auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 19. Januar 2018

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 15. September 2017 (ABl. 2017 S. 1152), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind vorbehaltlich § 11 alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg,

1. wenn sie vor dem 26.04.2017 Mitglieder geworden sind

oder

2. wenn sie nach dem 25.04.2017 Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg werden und zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze des § 17 Abs. 1 noch nicht erreicht haben.

(2) Pflichtmitglied kann auch werden, wer wegen der bis zum 25.04.2017 bestehenden Altersgrenze befreit wurde und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat und bis zum 31.12.2018 die Mitgliedschaft beantragt.

(3) Patentanwälte mit Kanzleisitz im Land Brandenburg werden auf Antrag in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie den Antrag innerhalb von einem Jahr nach Zulassung als Patentanwalt stellen.“

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 weggefallen“

§ 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Aufhebung der Befreiung

Wer von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben wird und er Pflichtmitglied wird.“

§ 44 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

(6) Wer gemäß Absatz 4 von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten.“

§ 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Auf Antrag erhält ein Mitglied Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer, wenn es zum Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 36 Monate Mitglied war und für diese Zeit vollständig Beiträge geleistet hat, und wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben und deshalb seine Tätigkeit als Rechtsanwalt eingestellt hat.

(2) Auf Antrag erhält ein Mitglied Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit, wenn es zum Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 36 Monate Mitglied war und für diese Zeit vollständig Beiträge geleistet hat, und wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben und deshalb seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt vorübergehend eingestellt hat. Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit kann mehrfach gewährt werden, auch wenn dieselben Beeinträchtigungen fortbestehen.

(3) Die Berufsunfähigkeit ist durch Überlassen eines fachärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann auf eigene Kosten eine Untersuchung anordnen und dafür Gutachter bestimmen - auch nach Gewährung der Rente. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu stellen. Soweit es für die Beurteilung der

Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden.

(4) Die Berufsunfähigkeitsrente endet:

1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind,
2. mit der Überleitung in die Altersrente,
3. mit dem Tod des Bezugsberechtigten,
4. wenn sich der Bezugsberechtigte einer Nachuntersuchung nicht unterzieht,
5. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht.

In den Fällen der Nummern 1, 4 und 5 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortbesteht.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitgliedes als Altersrente in der gleichen Höhe fort. Für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen.

(6) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg genehmige ich die am 19. Januar 2018 von der Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg (Änderungen der §§ 9, 10, 13 und 44 der Satzung, Neufassung des § 16 der Satzung).

Potsdam, 8. Mai 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dr. Ronald Pienkny

Ausfertigungsvermerk zur Dreizehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 19. Januar 2018 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Dreizehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 18. Mai 2018

Rechtsanwalt Jens Frick
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Stephan Hoff
Vorsitzender der Vertreter-
versammlung

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfrequenzen

Vom 30. Mai 2018

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 29. Mai 2018 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung sind folgende UKW-Hörfrequenzen:

Die derzeit von Radio TEDDY genutzten UKW-Hörfrequenzen 90,2 MHz Berlin/Alexanderplatz und 99,3 MHz Frankfurt/Oder (Booßen) im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

B. Grundlagen der Ausschreibung

I. Die Zulassung des Veranstalters von Radio TEDDY ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Zulassung für die unter A. genannten Frequenzen läuft am 31.12.2018 ab. Die unter A. genannten Übertragungskapazitäten stehen damit ab dem 01.01.2019 zur Verfügung.

In dem Fall nach Ziffer I. ist nach § 29 Abs. 2 S. 2 MStV über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu

den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 S. 3 MStV).

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen/Kapazitäten sind - **unter Nennung der Frequenzen/Kapazitäten, auf die sich der Antragsteller bewirbt sowie der beantragten Zulassungsdauer** (max. 7 Jahre) - in einfacher Ausfertigung sowie ein Exemplar in digitaler Form

**bis Freitag, den 6. Juli 2018, 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Zulassung wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.

Ausschreibung einer in Brandenburg verfügbaren UKW-Hörfrequenz

Vom 30. Mai 2018

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 29. Mai 2018 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung ist folgende UKW-Hörfrequenz:

Die derzeit von Radio B2 genutzte UKW-Hörfrequenz 104,9 MHz Eberswalde (ehemals Oranienburg) im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

B. Grundlagen der Ausschreibung

I. Die Zulassung des Veranstalters von Radio B2 ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Zulassung für die unter A. genannte Frequenz läuft am 31.12.2018 ab. Die unter A. genannte Übertragungskapazität steht damit ab dem 01.01.2019 zur Verfügung.

In dem Fall nach Ziffer I. ist nach § 29 Abs. 2 S. 2 MStV über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenz zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 S. 3 MStV).

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk auf der ausgeschriebenen Frequenz/Kapazität sind - **unter Nennung der Frequenz/Kapazität, auf die sich der Antragsteller bewirbt sowie der beantragten Zulassungsdauer** (max. 7 Jahre) - in einfacher Ausfertigung sowie ein Exemplar in digitaler Form

**bis Freitag, den 6. Juli 2018, 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Zulassung wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 8. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 1905** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung des Grundstücks gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 63, Flurstück 56/7, Erholungsfläche, Ernst-Thälmann-Straße 85, Größe: 856 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück
Postanschrift: Ernst-Thälmann-Straße 85,
15517 Fürstenwalde (Spree)

Im Termin am 11.04.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 55/16

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Tischlerei Eilers und Althoff GmbH** (Amtsgericht Potsdam, HRB 2452), Struweg (Struveshof), 14974 Ludwigsfelde, vertreten durch die Geschäftsführer Horst Althoff und Siegfried Eilers wurde der Schlusstermin mit folgender Tagesordnung:

- Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und Genehmigung des Verteilungsvorschlages

bestimmt auf Mittwoch, 8. August 2018, 10 Uhr vor dem Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 25. Schlussbericht und Verteilungsverzeichnis können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Vergütung des Verwalters wurde festgesetzt. Der Verwalter hat für seine Tätigkeit einen Anspruch auf Vergütung sowie auf Erstattung von Auslagen, der sich gemäß § 21 Gesamtvollstreckungsordnung nach der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats richtet. Es wurde der neunfache Staffelsatz festgesetzt. Außerdem wurden gemäß §§ 4 und 5 VergVO die Auslagen und der Umsatzsteuerausgleich festgesetzt. Der vollständige Vergütungsbeschluss kann auf der Geschäftsstelle Insolvenz und Gesamtvollstreckung des Amtsgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht oder Landgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle

des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Do-

kumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 16. Mai 2018
Az.: 35 N 818/97

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Liflux Hebetchnik und Fahrzeugbau GmbH**, vormals geschäftsansässig Ahornstraße 28 - 32, 14482 Potsdam wurde gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 1 GesO nach Verteilung eingestellt.

Amtsgericht Potsdam, 17.05.2018
Az.: 35 N 251/98

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Martin Klemm**, Dienstaussweis-Nr.: **206565**, ausgestellt am 03.12.2012, Gültigkeitsvermerk bis zum 02.12.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Michael Heidepriem**, Dienstaussweis-Nr. **161 559**, Ausstellungsdatum 12.07.2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Björn Lilienberg**, Dienstaussweisnummer **101786**, Kartennummer **07239**, Farbe blau, ausgestellt am 11.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Marvin Bieß**, Dienstaussweisnummer: **216778**, ausgestellt am 22.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Burg (Spreewald)

Im Amt Burg (Spreewald), Landkreis Spree-Neiße, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

neu zu besetzen.

Das Amt mit dem seit 2005 anerkannten Kurort Burg (Spreewald) als Verwaltungssitz liegt in der innovativen und zugleich traditionellen Tourismusregion Spreewald südöstlich von Berlin und in unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Cottbus. Es bietet interessante Entfaltungsmöglichkeiten für Wirtschaft, Tourismus und Landwirtschaft. Informationen finden sich unter www.amt-burg-spreewald.de.

Verwaltet werden die Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald), Dissen-Striesow, Guhrow, Schmogrow-Fehrow und Werben mit ca. 9.100 Einwohnern auf einer Fläche von 125 km². Alle Gemeinden bekennen sich zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet mit seiner Zweisprachigkeit, seinen Traditionen und Bräuchen.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter des Amtes und wird als solche/solcher auch für die amtsangehörigen Gemeinden tätig.

Gesucht wird eine qualifizierte, zielstrebige, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft und langjähriger Verwaltungserfahrung in Führungspositionen, die mit Ideenreichtum und konzeptionellen Fähigkeiten in der Lage ist, mit den kommunalen Vertretungsorganen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und zukunftsorientiert zu führen.

Sie muss mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf). Der Besitz der Führerscheinklasse B ist ebenfalls Voraussetzung. Es wird erwartet, dass die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ihren/seinen Wohnsitz in der Region nimmt. Umzugskosten in diesem Zusammenhang werden nicht erstattet.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung, zutreffend ist die Besoldungsgruppe A 15.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen.

Von der Bewerberin/dem Bewerber ist mit der Bewerbung eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass nach erfolgreicher Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor einer Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zugestimmt wird.

Ferner wird die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) erwartet.

Aussagefähige schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, aktuellem Führungszeugnis, Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten sowie einem frankierten Rückumschlag sind bis zum **8. August 2018** (Datum des Poststempels) zu richten an:

Amt Burg (Spreewald)
Vorsitzender des Amtsausschusses
Herrn Joachim Dieke
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor/in
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Per E-Mail und nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Jegliche Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit dem mehrstufigen Bewerbungsverfahren entstehen, werden vom Amt Burg (Spreewald) nicht erstattet.

Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

Amt Döbern-Land

Im Amt Döbern-Land (Landkreis Spree-Neiße) ist die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

wegen Ablauf der achtjährigen Legislaturperiode des Amtsinhabers am 01.11.2016 zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Zum Amt Döbern-Land mit 11.200 Einwohnern gehören die Gemeinden Felixsee, Groß Schacksdorf-Simmersdorf, Jämlitz-Klein Düben, Neiße-Malxetal, Tschernitz und Wiesengrund sowie die Stadt Döbern. Sitz der Amtsverwaltung ist die amtsangehörige Stadt Döbern. (Nähere Informationen erhalten Sie unter www.amt-doebern-land.de)

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Bewerber müssen mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst

oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation vorweisen können und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor kann nur gewählt werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gemäß Beamtengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllt.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit Führungsbeziehungsweise Leitungserfahrung im kommunalen Bereich, die verantwortungsbewusst, engagiert, stark belastbar und zielstrebig ist. Die Bewerber/innen sollten sich durch überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und entsprechende Erfahrung für dieses Amt auszeichnen und in der Lage sein, die Beschlüsse der Gemeinden, der Stadt Döbern sowie des Amtsausschusses umzusetzen, die Verwaltung nach deren Zielen und Grundsätzen zu leiten sowie die Arbeit in der Verwaltung bürgernah und effizient zu organisieren. Eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten und Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie der Stadtverordnetenversammlung Döbern und des Amtsausschusses wird vorausgesetzt. Ferner wird eine konstruktive Begleitung und Förderung einer amtsfreien Gemeinde erwartet.

Die Bewerber/innen sollten Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen besitzen und befähigt sein, die Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten. Erwartet werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse im Kommunal- und Verwaltungsrecht.

Es wird erwartet, dass die/der für das Amt bestätigte Bewerberin/Bewerber seinen Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Döbern-Land ungehindert gestaltet werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet. Weiterhin werden keine Kosten erstattet, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird weiterhin eine ausdrückliche Erklärung erwartet, dass einer Stasiüberprüfung zugestimmt wird. Bei Einstellung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise, polizeiliches Führungszeugnis, Referenzen u. a.) sowie einem frankierten Rückumschlag sind bis zum

13.07.2018 (Eingang Amt Döbern-Land)

zu richten an:

Amt Döbern-Land
Vorsitzender des Amtsausschusses
Herr Egbert S. Piosik
Forster Straße 8
03159 Döbern
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor/in

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Haus der Kirche Neuruppin e. V.“ ist zum 30.04.2018 aufgelöst worden.

Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden.

Waltraud Kröcher
Wacholderwinkel 16
16816 Neuruppin

Der Verein „Potsdamer Arbeitslosenverein e. V.“, eingetragen unter VR 1483 P, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2016 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Liquidatoren Brunhild Holtz und Christine Hesse fordern alle Gläubiger des Vereins auf - auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind - ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Als Anschrift gilt: Arbeitslosenservice Potsdam,
Asta-Nielsen-Str. 3, 14480 Potsdam

Brunhild Holtz
Liquidatorin des PALV i. L.

Christine Hesse
Liquidatorin des PALV i. L.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.